STADT GLADENBACH
FD Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung
Az.:

Gladenbach, den 26.03.2026

Vorlage Nr. VL-68/2026

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	30.03.2026	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	23.04.2026	

Betreff:

Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Erläuterung und Begründung:

Die Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist Voraussetzung für die zukünftige Handlungsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Daher muss die Wahl der/des Vorsitzenden gemäß § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der ersten Sitzung nach der Wahl erfolgen und vom am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglied zuerst vorgenommen werden. Wenn andere Wahlen erfolgen, bevor der/die Vorsitzende gewählt worden ist, sind diese unwirksam.

Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 55 Abs. 5 HGO nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Es kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO). Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und ist somit handlungsfähig. Der/Die neue Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übernimmt sodann die Sitzungsleitung.

Scheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung während der laufenden Wahlperiode wegen Verzichts auf das Amt, Mandatsverzichts oder Abberufung (§ 57 Abs. 2 HGO) aus, hat eine Neuwahl zu erfolgen. Ein Fall der Stellvertretung liegt in diesem Fall nicht vor, da diese lediglich eine zeitweilige Verhinderung (z. B. Krankheit, Urlaub, Widerstreit der Interessen) voraussetzt.

§ 55 Abs. 5 HGO – Wahlen:

„(5) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; **Nein**-Stimmen gelten als **gültige** Stimmen, **Stimmenthaltungen** als **ungültige** Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer

in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Die Gemeindevertretung kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll."

Beschlussvorschlag:

Es liegt folgender Wahlvorschlag vor: …….

Für die Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2026 – 2031 wurde

Herr/Frau

vorgeschlagen.

Die gemäß § 55 Abs. 3 und 5 nach den Vorschriften der Mehrheitswahl durchgeführte schriftliche und geheime Wahlhandlung hatte folgendes Ergebnis:

..... Ja-Stimmen

..... Nein-Stimmen

..... Enthaltungen.

Damit ist Herr/Frau gemäß § 55 Abs. 5 HGO zum/zur Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung für die Legislaturperiode 2026 - 2031 gewählt.

Nach seiner/ihrer Wahl übernimmt Herr/Frau den Vorsitz und die Sitzungsleitung.

Alternativ:
Da niemand widerspricht, wird nach dem vereinfachten Verfahren per Akklamation (durch Handaufheben) gem. § 55 Abs. 3 S. 2 HGO abgestimmt.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis: …….

Damit ist Herr/Frau gemäß § 55 Abs. 5 HGO zum/zur Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung für die Legislaturperiode 2026 - 2031 gewählt.

Nach seiner/ihrer Wahl übernimmt Herr/Frau den Vorsitz und die Sitzungsleitung.

Nicole Schirge	Bianka Möller-Balzer	Peter Kremer
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister